

## **Gewerbeförderungsprogramm der Stadt Ingelheim am Rhein**

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in der Stadt Ingelheim vom 01.01.2012

### **1 Zuwendungszweck**

- 1.1 Die Stadt Ingelheim (Stadt) gewährt Zuwendungen an mittelständische Unternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der De-minimis-Regelungen gem. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zuwendungen sollen die Durchführung von Maßnahmen erleichtern, die die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur verbessern und die städtische Wirtschaftskraft stärken. Die Zuwendungen sollen Investitionsanreize geben, um die Schaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen anzuregen und zu unterstützen.

Es werden nur Investitionen in Ingelheim, die volkswirtschaftlich förderungswürdig sind, die die Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Unternehmen steigern und einen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen, gefördert. Investitionen sind volkswirtschaftlich förderungswürdig, wenn sie im Einklang mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Stadt stehen und wenn sie geeignet sind, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in der Stadt unmittelbar und auf Dauer zu erhöhen.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Zuwendungen können für folgende Investitionsvorhaben gewährt werden:

- 2.1 Existenzgründung und Existenzsicherung
- 2.2 Errichtung einer neuen Betriebsstätte
- 2.3 Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte
- 2.4 Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor.

### **3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Die Zuwendungsempfänger sind gewerbliche mittelständische Unternehmen. Der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes. Mittelständische Unternehmen sind Unternehmen, die weniger

- als 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.
- 3.2 Der Begriff „mittelständisches Unternehmen“ im Sinne dieser Richtlinie wird nach der Definition der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 bestimmt. Die Beurteilungskriterien dieser Verordnung dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als mittelständisches Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen oder mittleren Unternehmens hinausgeht. Beurteilungsgrundlage ist die oben genannte Verordnung in Verbindung mit dem Antragsformular.
- 3.3 Antragsberechtigt für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft ist, wer die betriebliche Investition vornimmt. Bei im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft im Sinne des §15 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder einer Organschaft verbundenen Unternehmen ist derjenige antragsberechtigt, der die Wirtschaftsgüter in der Betriebsstätte im Fördergebiet nutzt.

#### 4 Fördervoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungen können nur für Investitionen gewährt werden, die im Stadtgebiet Ingelheims durchgeführt werden.
- 4.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung nicht vor Antragstellung (Eingang des vollständigen Antrages bei der Stadtverwaltung Ingelheim) begonnen worden ist.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Als Investitionsbeginn gilt in der Regel auch ein auf die Finanzierung des Vorhabens abgeschlossener Darlehens- oder Finanzierungsvertrag. Der Grunderwerb, mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

- 4.3 Mit den Investitionsvorhaben müssen in der Stadt neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt werden. Eine entsprechende Verpflichtung erfolgt im Bewilligungsbescheid.

Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern.

- 
- 4.3.1 Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 v. H. erhöht wird. Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.
  - 4.3.2 Bei Investitionsvorhaben nach den Nummern 2.1 (Existenzgründung und Existenzsicherung) sowie Nummer 2.2 (Errichtung einer neuen Betriebsstätte) und 2.4 (Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte) gilt die Voraussetzung nach Nummer 4.3.1 als erfüllt.
  - 4.3.3 Wurde in den letzten fünf Jahren vor Investitionsbeginn die Betriebsstätte bereits gefördert, so ist die angegebene höchste Dauerarbeitsplatzzahl der letzten Förderung als Basiszahl für die Berechnung heranzuziehen.
  - 4.4 Als Existenzgründung (Nummer 2.1) kann auch die Beteiligung an einem mittelständischen Unternehmen angesehen werden, wenn der zu fördernde Gesellschafter als Mitglied der Geschäftsführung tätig wird und am Kapital des Unternehmens mit mindestens 25 v.H. beteiligt ist. Investitionen in der Anlaufphase von 5 Jahren nach der Existenzgründung werden als Existenzsicherung nach dieser Richtlinie definiert.
  - 4.5 Verlagerungen innerhalb der Stadt Ingelheim können nach den Regelungen für Investitionen der Nummer 2.3 (Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte) gefördert werden.
  - 4.6 Die Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte (Nummer 2.3.) wird nicht gefördert, wenn im Hinblick auf die Ertragslage die mögliche Finanzierungshilfe unerheblich ist. Dies gilt dann, wenn der jährliche ertragssteuerliche Gewinn (Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre vor Antragsstellung) 125.000 Euro übersteigt: bei Gesellschaften erhöht sich dieser Betrag je weiteren Gesellschafter um 62.500 Euro, insgesamt nicht mehr als 125.000 Euro. Für Gesellschafter vorgesehene Geschäftsführergehälter, Tantiemen und andere Einkünfte vor Steuern aus dem Unternehmen oder aus anderer unternehmerischer Tätigkeit sind dem ertragssteuerlichen Gewinn hinzuzurechnen, bei Kapitalgesellschaften auch die Körperschaftsteuer.
  - 4.7 Die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte (Nummer 2.4) kann gefördert werden, soweit die Übernahme der Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor erfolgt und ein wesentlicher Teil der Dauerarbeitsplätze erhalten bleibt.
    - 4.7.1 Im Falle von mittelständischen Unternehmen, bei denen es zu einer Unternehmensnachfolge in der Familie (Ehegatten und Kinder) des ursprünglichen Eigentümers bzw. der ursprünglichen Eigentümer kommt, entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen.
    - 4.7.2 Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als förderfähige Investition.

- 4.8 Für den Ausschluss bzw. die Einschränkung der Förderung von Investitionen in bestimmten Wirtschaftsbereichen (Nummer 1.1 Abs. 3) gelten die Regelungen der vorgenannten De-minimis-Verordnung und die Grundsätze der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Stadt. Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
- Einzelhandel sowie Versand- und Großhandel,
  - Transport- und Lagergewerbe (auch bei überwiegenden logistischen Dienstleistungen)
  - Einrichtungen zur Betreuung von Personen (z.B. Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Altenheime, Kindertagesstätten oder ähnliche Einrichtungen),
  - Beihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten (gem. ABl. EU Nr. C244/2 vom 01.10.2004)
  - Spielhallen und sonstige Vergnügungsstätten,
  - Hotel- und Gaststättengewerbe,
  - Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- 4.9 Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 25.000 Euro betragen.
- 4.10 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist durch eine entsprechende Finanzierungsbestätigung eines Kreditinstitutes nachzuweisen. Die Stadt Ingelheim behält sich in finanziell und wirtschaftlich schwierigen Fällen vor, zusätzlich als Sicherheit vom Antragsteller eine Bankbürgschaft abzufordern.
- 4.11 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.
- Eine Überschreitung dieses Dreijahreszeitraumes ist mit Zustimmung der Stadt ausnahmsweise möglich, wenn technische oder sonstige Gründe, die außerhalb des Einflussbereichs des Investors liegen, einen längeren Investitionszeitraum unumgänglich machen. Dies gilt u. a. nicht, wenn sich die wirtschaftlichen Gegebenheiten verändern oder nicht wie geplant entwickeln, z. B. geringere Absatzmöglichkeiten aufgrund nachlassender Nachfrage oder höhere Finanzierungskosten wegen steigender Zinsen.
- In der Regel sind Überschreitungen des Dreijahreszeitraumes förderunschädlich, wenn
- Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden,
  - staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben oder
  - extrem schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder nachträgliche behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben.
- 4.12 Mehrkosten, die durch zusätzliche Investitionen im Rahmen eines bereits geförderten einzelbetrieblichen Vorhabens entstehen, können nur gefördert werden,

wenn sie auf unvorhersehbaren Bodengründungsmaßnahmen, unvorhersehbaren Modernisierungsmaßnahmen bei bestehenden Gebäuden oder nachträglichen behördlichen Auflagen beruhen.

- 4.13 Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung; mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in Ingelheim gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.
- 4.14 Abweichend von den Regelungen dieses Förderprogramms kann eine Zuwendung im Einzelfall gewährt werden, wenn ein besonderes öffentliches oder städtisches Interesse, insbesondere in städtebaulicher oder infrastruktureller Hinsicht besteht. Die Entscheidung hierüber treffen die städtischen Gremien.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch Zuschüsse. Sie ist stets eine zusätzliche und nachrangige Hilfe und daher nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Soweit die Förderung nach dieser Vorschrift mit anderen Beihilfen oder Fördermitteln kumuliert wird, darf der maximale Förderbetrag in Höhe von insgesamt 100.000,-- € pro gefördertes Investitionsvorhaben nicht überschritten werden.

Im Einzelnen sind Zuschüsse bis zu folgendem Subventionswert möglich:

- 5.1.1 Nach den Nummern 2.1 (Existenzgründung und Existenzsicherung), Nr. 2.2 (Errichtung einer neuen Betriebsstätte) und 2.4 (Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte) mit grundsätzlich 25 v. H. der Investitionskosten,
- 5.1.2 nach den Nummern 2.3 (Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte) mit grundsätzlich 15 v. H. der Investitionskosten. Darüber hinaus kann bei einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Struktureffekt, der Subventionswert um 10 Prozentpunkte aufgestockt werden. Ein besonderer arbeitsmarktpolitischer Struktureffekt ist insbesondere dann gegeben, wenn die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 25 v. H., mindestens aber um 3 Dauerarbeitsplätze erhöht wird.
- 5.2 Der Zuschuss für ein Fördervorhaben beträgt maximal 100.000 Euro.
- 5.3 Im Einzelnen sind folgende besonderen Förderbedingungen zu beachten:
- 5.3.1 Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit einer Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge (z. B. nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.
- 5.3.2 Als förderfähig werden nur Kosten berücksichtigt, die im Rahmen der förderfähigen Investitionen anfallen und nach steuerrechtlichen Grundsätzen im Anlagevermögen aktiviert werden.
- 5.3.3 Förderfähig sind auch immaterielle Wirtschaftsgüter, soweit diese aktiviert werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind u.a. Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn

- 
- der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktpreisen erworben hat und
  - diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden und mindestens fünf Jahre im Betrieb des Erwerbers verbleiben.
- 5.3.4 Die Anschaffungskosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter sind nicht förderfähig, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte. Förderfähig sind nur die Anschaffungskosten der gebrauchten Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, die nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden. Förderfähig sind höchstens die Buchwerte des Veräußerers.
- 5.4 Nicht in die Förderung einbezogen werden insbesondere die Kosten für
- Grunderwerb,
  - Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen;  
eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut,
  - die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
  - aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitinsen),
  - Wohnräume für Betriebsangehörige und Gäste sowie Privatwohnungen,
  - nicht selbst genutzte Immobilien,
  - Mehrwertsteuer, soweit ein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes geltend gemacht werden kann,
  - geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG,
  - gemietete, geleaste oder durch Mietkauf erworbene Wirtschaftsgüter,
  - Investitionen, die aus anderem Anlass aus öffentlichen Mitteln der Stadt Ingelheim gefördert werden oder wurden,
  - Firmenwert bei Existenzgründungen.
- 5.5 Die durch Investitionshilfen geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

## 6 Widerruf von Zuwendungsbescheiden

Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden und die bereits gewährten Fördermittel können vom Zuwendungsempfänger zurück gefordert werden, wenn die dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen dieses Gewerbeförderungsprogramms nicht oder innerhalb der hier geregelten Zeiträume nicht mehr erfüllt werden.

## 7 Verfahren

7.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Stadtverwaltung unter Verwendung des dort erhältlichen Antragformulars zu stellen. Der Antrag kann unter [www.ingelheim.de](http://www.ingelheim.de) im Internet abgerufen werden.

7.1.1 Die Stadt kann im Einzelfall weitere ergänzende Unterlagen nachfordern, sofern dies zur Bewertung des Antrages erforderlich ist.

7.1.2 Liegt der Förderantrag einschließlich der nach Nummer 7.1.1 nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stabstelle Wirtschaftsförderung vollständig vor, wird der Antrag grundsätzlich abgelehnt.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Rheinland-Pfalz und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht in dieser Richtlinie bzw. im Zuwendungsbescheid Abweichendes geregelt ist.

7.3 Der Abruf bewilligter Zuschüsse durch den Zuwendungsempfänger erfolgt in der Regel aufgrund bezahlter Rechnungen unter Zugrundelegung des bewilligten Fördersatzes bei der Stabstelle Wirtschaftsförderung. Näheres hierzu regelt der Bewilligungsbescheid.

7.4 Die Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing ist zu regelmäßigen Erfolgskontrollen des Zuwendungszweckes berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen, sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7.5 Die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes, des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

## 8 Subventionsklausel

Tatsachen und Angaben im Antrag und in den ergänzenden Unterlagen, von denen nach dieser Richtlinie die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention abhängen, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Absätze 1 und 7 Strafgesetzbuch (StGB). Wer aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben über diese Tatsachen oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen eine Bewilligung der Subvention erreicht, macht sich strafbar (§ 264 StGB).

9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2012 Kraft. Die Laufzeit dieser Richtlinie beträgt drei Jahre und endet am 31.12.2014.

**Anlagen:**

Antragsvordruck

Ingelheim am Rhein, 13. Dezember 2011

gez.

Dr. Joachim Gerhard  
Oberbürgermeister